

Internationale Notzuständigkeit

Prof. Dr. jur. M e n n o A d e n, Essen

ZVglRWiss 106 (2007) 000–000

Als Satz des Völkergewohnheitsrechts ist heute zu postulieren: Ein souveräner Staat verliert die internationale Zuständigkeit seiner Gerichte, wenn und solange er keinen Mindestrechtsschutz gewährt. Andere Staaten können dann ohne Völkerrechtsverstoß nach dem Grundsatz der größten Nähe ihre Notzuständigkeit annehmen. Der völkerrechtlich gebotene Mindestinhalt eines Zivilprozessrechts folgt analog zu Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH – Statut aus dem Konsens der Rechtsstaaten. – Begriffe wie *Völkerprivatrecht*, *Völkerzivilprozessrecht*, *Völkerkollisionsrecht* usw. gibt es bisher nicht. Die folgenden Überlegungen fordern einen *völkerrechtlich* bestimmten Mindestgehalt des Rechtsschutzes. Ähnlich könnten auch für andere Rechtsgebiete aus dem Völkerrecht weltrechtliche Mindestsätze entwickelt werden.

I. Problemstellung

Der folgende Ausgangsfall wurde von einem derzeit in Bosnien–Herzegovina anhängigen Fall leicht abgewandelt:

Der Deutsche A hat mit V, der in Bosnien wohnt und Konnexionen hat, einen Vertrag geschlossen, aus dessen Verletzung er einen Schadensersatzanspruch über 1 Mio. Euro gegen V geltend macht. Die 1. Instanz gibt dem A Recht; V geht in die Berufung. Das Berufungsgericht findet über Jahre hin einfach keinen Termin, um dem Prozess Fortgang zu geben. A, inzwischen am Ende seiner finanziellen Mittel, fragt, ob er den Prozess nicht neu anderswo, am liebsten in Deutschland, beginnen und führen kann, und wenn ja, was er ggfs. mit einem solchen Urteil anfangen könnte.¹

Dieser Fall kann *mutatis mutandis* in vielen Staaten der sog. dritten, vierten und gelegentlich auch wohl der ersten Welt spielen. Die Antwort ist eigentlich einfach: Eine Klage in Deutschland – vermutlich auch anderswo – ist mangels internationaler Zuständigkeit der deutschen (bzw. der anderen) Gerichtsbarkeit unzulässig; ein solches Urteil würde wahrscheinlich auch nirgendwo anerkannt werden.

¹ Die aufgrund der mit vielen Staaten bestehenden Investitionsschutzabkommen gegebenen Möglichkeiten, ein Schiedsgericht nach den Weltbankregeln anzurufen, seien hier nur erwähnt, aber nicht erörtert.

II. Internationale Notzuständigkeit im nationalen Recht

Staaten können eine Notzuständigkeit ihrer Gerichte annehmen. Der Notgerichtsstand ist heute in Deutschland als zuständigkeitsbegründend anerkannt. Positiv geregelt ist die Notzuständigkeit in der Schweiz, Art. 3 IPRG, und in Österreich, § 28 Abs. 1 Ziff. JN. Der Grundsatz gilt aber auch in Frankreich und andernorts.² Der gemeinsame Gedanke ist, dass für die inländischen Gerichte ersatzweise eine an sich nicht gegebene nationale und internationale Zuständigkeit angenommen wird, wenn in der an sich zuständigen Gerichtsbarkeit *eine Rechtsverfolgung...nicht möglich oder nicht zumutbar ist* (vgl. § 28 ö JN). Es wird aber eine Beziehung zum Forumsstaat gefordert. Nach österreichischem Recht muss der Kläger Österreicher sein oder dort seinen Wohnort bzw. Aufenthalt haben; für das schweizerische Recht folgt dieses aus der Rechtsprechung, für Deutschland wird es von der wohl herrschenden Meinung gefordert.³

Die Begründung seiner eigenen Gerichtsbarkeit als Notzuständigkeit bzw. deren Ablehnung, ist für einen Staat an sich kein Problem. Ein Staat kann sich für alles zuständig erklären, das Heil der Welt zum Staatsziel erheben und durch seine Gesetze und Gerichte in gehörige Form zu bringen versuchen.⁴ Der nationale Gesetzgeber kann aber mit seinem Internationalen Zivilprozessrecht die Hauptfrage, derentwegen die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit hauptsächlich wichtig ist, nicht autonom lösen, ob nämlich ein auf eine solche Zuständigkeit gegründetes Urteil dort anerkannt wird, wo es wirken soll.

Die folgende Erörterung versucht diese Frage unter einem völkerrechtlichen Ansatz aufzunehmen. Es wird also gefragt, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen völkerrechtlich in Betracht kommt,

– dass ein Staat seine Gerichtsbarkeit als Internationale Notzuständigkeit anbietet, und/oder

2 *Schütze*, Notzuständigkeit im deutschen Recht, in: FS Rechenberger, 2005, 567 ff.; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., Rn. [■?]; für Frankreich, vgl. *Revue Critique Droit International Privé*, Januar 2005.

3 *Schütze* (Fn. 2), S. 575.

4 So fernliegend war und ist dieser Gedanke nicht. Er galt bis etwa 1900 als mehr oder weniger selbstverständlich, vgl. *Rudyard Kipling's* Gedicht: „Take up the white man's burden“. Der zugrunde liegende Gedanke wirkt offenbar in der großzügigen Art der USA, ihre eigene Gerichtsbarkeit auszudehnen, nach; vgl. *Aden*, [■?], S. 154 ff. Solche Weltzuständigkeiten finden sich besonders im Bereich des Strafrechts. Vgl. *Reydams*, *Universal Jurisdiction*, Oxford 2004. Strafrechtliche Weltzuständigkeiten sind völkerrechtlich zwar nicht unproblematisch, aber nach dem Grundsatz „Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn!“ nicht so störend. Als solche werden fremde Strafurteile ohnehin bisher in keinem Staat anerkannt, sondern führen bei entsprechenden Verträgen nur zur Auslieferung des Verurteilten an den Forumsstaat.

– dass Urteile eines notzuständigen Gerichts unter im Übrigen denselben Bedingungen anerkannt werden müssen.

III. Ausgangspunkt

Zuständigkeiten im internationalen Rechtsverkehr sind keine Formsache. Sie grenzen Herrschaftsbereiche gegeneinander ab und sichern so den internationalen Rechtsfrieden.⁵ In einer zusammenwachsenden Welt hängt aber alles mit allem irgendwie zusammen, so dass in gewissem Sinne heute jeder Staat für alles zuständig ist. Die Bedeutung von Zuständigkeitsregeln wird daher wohl eher zu- als abnehmen.⁶ Dadurch entstehen neue Kollisionsmöglichkeiten. Es kann aber [■ tatsächlich – ergänzen?] nicht jeder für alles zuständig sein. Es müssen also Regeln gefunden werden, welche verbindlich die Herrschaftsbereiche der Staaten beschreiben und abgrenzen. Diese Regeln kann nur das Völkerrecht liefern.

Das Internationale Zivilprozessrecht (IZPR) ist wie das IPR nationales Recht der Staaten.⁷ Die internationale Zuständigkeit betrifft die Zuweisung von Rechtsprechungsaufgaben an einen Staat.⁸ Sie wird durch nationales Recht von jedem Staat für sich bestimmt. Führt diese Bestimmung zu einer Inanspruchnahme der internationalen Zuständigkeit der eigenen Gerichte für einen nicht ausschließlich den eigenen Staat betreffenden Fall, so liegt darin grundsätzlich ein völkerrechtswidriger Übergriff in die Souveränität aller ebenfalls betroffenen anderen Staaten, wenn er nicht kraft Völkerrechts gerechtfertigt ist. Es ist zu prüfen, ob und ggfs. mit welchen Folgen unmittelbar aus dem Völkerrecht Regeln für internationale Zuständigkeiten hergeleitet werden können.

Die Frage kann auch grundsätzlicher gestellt werden: Gibt es ein *Völkerzivilprozessrecht*? Gibt es also eine völkerrechtliche Pflicht der Staaten/Völkerrechtssubjekte bei Gefahr des Verlustes von Souveränitätsrechten, bestimmte Mindestregeln des Zivilprozesses zu schaffen und zu gewährleisten?

5 Vgl. das auch anderswo, z. B. in den USA, bekannte Sprichwort: „Gute Zäune machen gute Nachbarn.“

6 Es gilt heute als ausgemacht, dass wir in Deutschland nicht einfach wegsehen können, wenn in fernen Weltteilen z. B. ein Tsunami ganze Landstriche verwüstet; wir fühlen uns *zuständig*, Hilfe zu leisten. Daraus folgen wohl im Einzelfall auch Rechte und Pflichten, an Entscheidungen mitzuwirken.

7 Das IPR ist in vielen Staaten gar nicht, bei uns erst seit eigentlich recht kurzer Zeit, das IZPR ist als solches weder bei uns noch – soweit zu sehen – anderswo zusammenhängend geregelt.

8 Wörtlich übernommen von *Geimer* (Fn. 2), S. 294 Rn. 844.

IV. Justizielle Teilsouveränität

Der weiterhin wichtigste Ausgangspunkt des Völkerrechts ist die Souveränität der Staaten. Souveränität bedeutet die ausschließliche Befugnis eines Staates, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln und auch zu bestimmen, was zu den eigenen Angelegenheiten gehört.⁹ Die Völkerrechtssubjektivität, die *Rechtsfähigkeit* eines Gebietes und die Souveränität als seine *Geschäftsfähigkeit* werden meistens als ungetrennte Einheit verstanden. Sie sind aber getrennt zu denken.¹⁰ Nur der endgültige und völlige Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Tod, bedeutet für den Menschen auch das Ende seiner Rechtsfähigkeit. Der nur teilweise und/oder zeitweilige Verlust der Geschäftsfähigkeit führt daher wie beim Menschen so bei Staaten nicht zum Verlust der Rechtsfähigkeit/Völkerrechtssubjektivität.¹¹ Es ist also denkbar, dass ein Staat als Völkerrechtssubjekt existiert, ohne dass er souverän i.S. des Vollbesitzes seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit ist; dieser Zustand darf nur kein dauerhafter sein.

Aber auch der Begriff der Souveränität im Sinne von völkerrechtlicher Geschäftsfähigkeit ist teilbar. Wie beim Menschen die Geschäftsfähigkeit in Teilgeschäftsfähigkeiten zerfallen kann¹², so hat auch die rechtliche Handlungsfähigkeit eines Staates verschiedene, von einander abgrenzbare Bereiche. Es ist möglich, Teilsouveränitäten zu beschreiben.

Als Beispiel kann gelten:

Es ist – als wäre es schon immer so gewesen – weltweite Überzeugung, dass die Äußerungen eines Staates, also die Betätigung seiner Souveränität, in einen hoheitlichen Bereich (*acta iure imperii*) und einen privatrechtlichen (*acta iure gestionis*) zerfallen. Beide Bereiche werden rechtlich unterschiedlich bewertet.¹³ Dieser Grundsatz dürfte heute Völkergewohnheitsrecht sein. Die verschiedenen Erscheinungs- und Betätigungsformen des Staates können somit unterschiedliche rechtliche Schicksale haben. Es liegt daher in der Natur der Sache, die ursprünglich als Einheit gedachte staatliche Betätigungsmacht in ihre Bestandteile zu zerlegen und zu fragen, ob und ggfs. wie jeweils einer dieser Teile rechtlich anders beurteilt werden muss als

9 Man könnte das, anlehnend an die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, als völkerrechtliche Kompetenz bezeichnen.

10 Vgl. Ipsen, [■?], S. 61 f.

11 Vgl. Aden (Fn. 4), S. 20. Etwa wenn ein Staat infolge feindlicher Okkupation nicht in der Lage ist, sich selbst zu artikulieren. Über diese rechtliche Figur ist es möglich, die baltischen Staaten, welche 1919 völkerrechtlich ins Leben traten, 1939 bis 1990 aber in der Sowjetunion untergegangen waren, als weiter existierende Staaten anzusehen. Diese Staaten sind also in ihrer eigenen Wahrnehmung 1990 nicht neu gegründet worden, sondern haben gleichsam nur ihre Rechtsfähigkeit wiedergewonnen.

12 Vgl. die bei uns zwar heute meist überholten, im Ausland aber oft noch praktischen Begriffe wie Konto- und Wechselfähigkeit, Ehemündigkeit usw.

13 Vgl. Aden (Fn. 4), S. 36; auch Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität v. 16. 5. 1990.

die anderen. Es wird hier postuliert, dass auch die Souveränität – verstanden als Geschäftsfähigkeit eines Staates – in Untergruppen zerfallen kann.

Die Befugnis, sein eigenes Rechts- und Gerichtswesen zu gestalten, ist ein wesentlicher und abgrenzbarer Teil der Souveränität eines Staates. Innerhalb seiner Gesamtsouveränität kann also die justizielle Souveränität, wie sie genannt sei, als Teilsouveränität definiert werden. Die justizielle Souveränität kann zeitweise beschränkt sein oder ganz fehlen. Das kommt in Betracht, wenn ein Staat/Gebiet, unbeschadet seiner Fortexistenz als Völkerrechtssubjekt, nicht in der Lage ist, den durch das *Völkerzivilprozessrecht* geforderten Mindeststandard an Rechtsschutz zu gewährleisten.

Aus dem Völkerrecht ergibt sich für nationale Gesetzgeber die Pflicht zur Achtung der Souveränität eines anderen Staates.¹⁴ Wenn diese aber fehlt, kann sie auch nicht beachtet werden. Solange die justizielle Souveränität eines Staates entfällt oder ruht, ist es kein völkerrechtswidriger Übergriff, wenn ein anderer Staat für die Dauer dieses Zustandes seine internationale Zuständigkeit auf Rechtssachen dieses Staates/Gebietes ausdehnt. Ein anderer Staat (Forumstaat) ist also befugt, eine eigene an sich nicht gegebene Internationale Zuständigkeit anzunehmen, wenn und solange der Erststaat kein funktionierendes Gerichtswesen hat.¹⁵

Eine internationale Zuständigkeit des Erststaats ist während der Dauer dieses Zustandes nicht anzuerkennen. Ein im Erststaat trotzdem ergangenes Urteil erfüllt daher nicht die Voraussetzung von z. B. § 328 Nr. 1 ZPO. Eine dort anhängig gemachte Klage führt nicht zur Rechtshängigkeit.

V. Völkerzivilprozessrecht

Die Souveränität eines Staates steht, jedenfalls nach heutigem Verständnis, unter dem Vorbehalt des Völkerrechts. Es ist zu prüfen, wann ein Verlust der justiziellen Souveränität eines Staates in Betracht kommt.¹⁶ Begriffe wie Völkerprivatrecht, Völkerkollisionsrecht, Völkerzivilprozessrecht etc. begegnen

14 Vgl. Art. 2 UN-Charta. Letztlich wohl herzuleiten aus dem römisch-, aber eigentlich naturrechtlichen *neminem laede*.

15 Vielleicht ließe sich aus dem heutigen Völkerrecht unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs sogar eine Pflicht zur Begründung einer Notzuständigkeit herleiten.

16 Ein Staat, der sich mit seinem nationalen Recht nachhaltig und ernsthaft außerhalb der menschlichen Gesittung stellt, geht insoweit seiner Prärogativen verlustig, welche ihm das Völkerrecht einräumt. Kein Recht zu haben, wäre wohl ein solcher Fall. Vgl. frz. Cour de Cass 2. Juin 2004, Rev.crit. DIP 2005, 79 (Zwangsarbeiterfall): „... un Etat qui commet des actes coercitifs, viole les conventions internationales et n'a aucun comportement démocratique, ne peut invoquer des actes [MS: acte] de puissance publique.“ Anm. Watt (Fn. ■?), S. 83: le droit fondamental d'accès à la justice prévaut sur le droit coutumier d'immunité, au moins dans certains cas. Im Fall Al-Adsani v. Kuwait hat der EGMR entschieden, dass Menschen-

uns bisher nicht. Es wird hier vertreten, dass es diese Rechtsgebiete aber von der Sache her bereits jetzt gibt, und dass es wünschenswert wäre, sie genauer zu betrachten. Das Völkerrecht bestimmt nicht den Inhalt nationaler Rechtsordnungen. Das Recht, welches sich ein Staat gibt (hier: Zivilprozessrecht zur Bestimmung der Internationalen Zuständigkeit seiner Gerichte, seiner Bereitschaft zur Anerkennung fremder Urteile usw.) ist an sich nicht Gegenstand des Völkerrechts. Es ist aber ein Satz des Völkergewohnheitsrechts anzunehmen, dass ein Staat überhaupt eine Rechtsordnung haben muss. Aus diesem Satz ergeben sich begrifflich weitere Folgerungen für die Existenz eines *Völkerzivilprozessrechts*.

Ein Staat ohne jegliche Rechtsordnung ist undenkbar (wie Faust erstaunt feststellt: „Die Hölle selbst hat ihre Rechte“). Der Begriff Staat ist ein Rechtsbegriff. Zum Staat wird etwas nur, wenn die auf einem Gebiet lebenden Menschen unter einem Recht leben. Recht als die vernunftgeleitete Anwendung verbindlicher Verhaltensweisen enthält zwingend die Notwendigkeit seiner praktischen Durchsetzung.¹⁷ Das geschieht durch Gerichte. Es ist heute allgemein anerkannt, dass jeder Mensch, gleichgültig wo er sich auf der Welt befindet und unabhängig von Rasse und Herkunft, Anspruch auf Rechtsschutz hat. Wenn daher ein politisches Gebilde nicht in der Lage ist, durch Gerichte einen – freilich noch zu definierenden – Mindeststandard von Rechtsschutz zu gewährleisten, dann entfällt seine Souveränität – freilich nur insoweit: es entfällt also seine justizielle Souveränität.¹⁸

Der in diesem Sinne völkerrechtlich gebotene prozessuale Mindeststandard (*Völkerzivilprozessrecht*) könnte nach Art der idealistischen Begriffsjurisprudenz aus dem Rechtsbegriff selbst entwickelt werden; vielleicht wäre auch eine praxis- und problembezogene Topik der richtige Weg. Im Ergebnis müssten sich aber Normen ergeben, welche den *von den Kulturvölkern anerkannten Rechtsgrundsätzen* (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut) entsprechen. Unverzichtbare Grundregel eines jeden Verfahrensrechts, damit auch eines *Völkerzivilprozessrechts*, ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Dieser Grundsatz umfasst einen weiten Raum und enthält *in nuce* alles, was zum Verfahrensrecht zu sagen ist. Für den völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard können aber wohl nur solche Normen daraus abgeleitet werden, welche sich logisch unmittelbar zwingend aus seinem Begriff selbst ergeben. Das ergibt drei Sätze:

rechtsverletzungen generell der Staatenimmunität vorgehen. „Ein Staat, der keine [■?]“

17 Vgl. Augustinus unter Bezugnahme auf Cicero in *De civitate dei* II, 21 f: ... wenn der Machthaber oder das Volk selbst ungerecht ist, dann ist nicht etwa der Staat fehlerhaft, sondern dann ist er, wie sich aus der Begriffsbestimmung ergibt, überhaupt kein Staat mehr. (zitiert nach: *Augustinus*, *Der Gottesstaat*, Hrsg. von Urs v. Balthasar, Einsiedeln 1996).

18 Ähnlich, wenn auch nicht ganz so deutlich: *Geimer* (Fn. 4), S. 163 Rn. 386.

1. Das gewährte Gehör muss die zu treffende Entscheidung wenigstens theoretisch noch beeinflussen können; es muss also vor der Entscheidung gewährt werden.
2. Daraus folgt, dass der Entscheidungskörper von Fremdeinflüssen (Weisungen oder Bestechung) unabhängig sein muss, sonst nützt es nichts, dass er sich den Kläger anhört.
3. Die Entscheidung muss im wirklichen Leben Wirkung zeigen, sie muss also, bezogen auf die Lebenszeit eines Menschen¹⁹, innerhalb angemessener Zeit ergehen und vollstreckt werden können.

Sind diese Bedingungen in einem Staat/Gebiet nicht gegeben, so ist der Mindeststandard des *Völkerzivilprozessrechts* nicht gewahrt. Es folgt dann aus dem Völkerrecht, dass seine justizielle Souveränität ruht, solange dieser Zustand dauert.

VI. Zuständigkeitszugriff kraft Proximität

Bei der Prüfung, welcher Staat völkerrechtlich befugt ist, in einem solchen Falle die Notzuständigkeit seiner Gerichte zu begründen, muss ein Zuständigkeitshandel oder -wettbewerb vermieden werden. Es ist *Schütze* daher zuzustimmen, wenn er eine beliebige internationale Notzuständigkeit eines jeden Landes zurückweist.²⁰ Eine Binnenbeziehung muss aber nicht gefordert werden. Die Befugnis zur Begründung einer Notzuständigkeit sollte objektiven Kriterien folgen.

Auszugehen ist davon, dass die Zuständigkeit eigentlich im defekten Staat, dem Erststaat, liegt. Allgemein gilt der Grundsatz der „größten Nähe“ (Proximität) wie auch z. B. in Art. 28 EGBGB. Da es sich um die zeitweilige Wahrnehmung der nur ruhenden justiziellen Souveränität des an sich zuständigen Staates (Erststaat) handelt, sind die Staaten kraft Völkerrecht notzuständig, welche dem Erststaat rechtlich, kulturell, geographisch – in dieser Reihenfolge – am nächsten stehen.

Ausgangsfall:

Die Rechtsordnung von Bosnien-Herzegowina (BuH) ist, wenn auch heute vielfach überlagert durch spätere Einflüsse, immer noch vom österreichischen und damit im weiteren Sinne vom deutschen Recht geprägt. Dasselbe trifft auf das Recht in Slowenien und Kroatien zu. In Slowenien spricht man fast, in Kroatien dieselbe Sprache wie in BuH. Serbien, wo ebenfalls dieselbe Sprache gesprochen wird, folgt einer anderen kulturellen Tradition. Nach dem Proximitätsgrundsatz sind daher zuerst Kroatien, ersatzweise Slowenien, weiter ersatzweise Österreich und dann erst Deutschland international notzuständig.

19 Dieser Gedanke der Lebenszeit spielte z. B. bei den sog. Zwangsarbeiterprozessen eine wichtige Rolle: Die Entschädigung sollte noch zu Lebzeiten der Berechtigten gezahlt werden.

20 *Schütze* (Fn. 2), S. 575 unter Bezug auf einen älteren Vorschlag.

Ähnlich wäre vorzugehen bei einem Rechtsstreit, für den eine Zuständigkeit in z. B. in Haiti begründet wäre:

Das Recht ist französisch, auch die Sprache. Geographisch liegt Haiti unmittelbar neben der Dominikanischen Republik. Auch diese hat praktisch unverändert das französische Recht übernommen. Der Unterschied in der Sprache tritt vielleicht bei dieser Enge zurück, so dass eine Notzuständigkeit zuerst in der Dominikanischen Republik, dann erst in Frankreich (hier am ehesten: Martinique) begründet wäre.

Bei einem Rechtsstreit, für den an sich die Zuständigkeit afghanischer Gerichte gegeben wäre, würde man ausgehend von dem islamischen Charakter des Staates im kulturell-geographischen Nahbereich zu suchen haben, wobei die ähnliche Sprache und die mit Persien gemeinsame, eher kontinental-europäische Rechtstradition dieses Staates eine Notzuständigkeit zunächst in Persien begründen würde, ersatzweise in der Türkei, eher nicht in dem geographisch näheren Staat Pakistan oder den anderen arabischen Staaten, die eher dem Recht der früheren Kolonialmacht England folgen.

Unter mehreren gleichmäßig in Betracht kommenden Staaten gilt gemäß Prioritätsgrundsatz die *perpetuatio fori* des zuerst angerufenen Notzuständigkeitsgerichts.

Da die Notzuständigkeit in diesen Fällen unmittelbar aus dem Völkerrecht hergeleitet wird, sind alle Staaten verpflichtet, sie als Zuständigkeit anzuerkennen. Die Anerkennung eines Urteils eines solchen Forums darf also nicht wegen fehlender Internationaler Zuständigkeit verweigert werden.

Das Forum ist aber nur Ersatzforum. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit eines so ergangenen Urteils im Ausland gilt dieses Urteil als in dem eigentlich berufenen Forum erlassen.

Im Ausgangsfall sei das Urteil kraft Notzuständigkeit von dem Landgericht Laibach/Slowenien erlassen worden. Hinsichtlich seiner Anerkennungsfähigkeit im weiteren Ausland partizipiert es aber nicht an den Vor-/Nachteilen aufgrund der Anerkennungsvereinbarungen, die zwischen Slowenien und dem Ausland bestehen – da es sich um ein Urteil handelt, dessen Forum an sich Bosnien ist, wird es vielmehr nach den Regeln, welche in Bezug auf Bosnien-Herzegowina bestehen, anerkannt.²¹

VII. Zusammenfassung

Aus dem Rechtsprinzip ergeben sich Mindestinhalte eines Völkerzivilprozessrechts. Ein Staat, der diese nicht gewährleistet, verliert, solange dieser Zustand dauert, seine justizielle Souveränität. Damit ergibt sich aus dem Völkerrecht ein Zugriffsrecht des nächsten Staates zur Begründung einer eigenen Notzuständigkeit. Dieses Zugriffsrecht entsteht nach einem Proximitätsurteil,

21 Ich danke *Rolf Schütze* für den Hinweis für diese Klarstellung.

welches grundsätzlich nur jeweils einen Staat beruft und erst ersatzweise einem zweiten, dritten usw. den Zugriff erlaubt.